

# HOLDER

---

**Betriebserlaubnis  
für die einachsige  
Zugmaschine  
Type M 7**

---

**Gebr. Holder  
Maschinenfabrik  
7430 Metzingen**

## Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit der Fahrgestell-Nr. .... dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ – Ausführung ..... entspricht.

7430 Metzingen, den

**Gebr. HOLDER**



Dr. Seitz



Dr. Fahr

Kraffahrt-Bundesamt

422-091



## Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 6027/1

für die einachsigen Zugmaschinen

Typ M 7

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl I S. 897) wird der

**Firma Holder KG**

in **7067 Grunbach (Krs. Waiblingen)**

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

**Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	bei Normalausrüstung	80 kg
	bei wahlweiser Ausrüstung mit Differentialnaben und Zwillingsbereifung	100 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:		200 kg
Zulässige Achslast:		200 kg
Bremsanlage:		keine
Höchstgeschwindigkeit:		14 km/h
Standgeräusch:		80 dB (A)
Fahrgeräusch:		83 dB (A)
Anhängekupplung:	Typ 2550/1 (M 3586)	
Maße über alles:		
Länge:		1310 mm
Breite:	bei Normalausrüstung	720 mm
	bei wahlweiser Ausrüstung mit Differentialnaben und Zwillingsbereifung	920 mm
Höhe:		1050 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß – abweichend von § 47 StVZO – die Mündung des Auspuffrohres nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 28. Juli 1970  
in Vertretung  
Hädeler

Beglaubigt:  
Unterschrift

Regierungsassistent



---

Raum für sonstige Eintragungen:

## Merkblatt

### für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers hinter einem Holder-Einachsschlepper

#### A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß § 18 Abs. 3 StVZO betriebserlaubnispflichtig sind. Der Fahrzeugführer muß nach § 18 Abs. 5 StVZO die dort vorgeschriebene Betriebserlaubnis mit sich führen. Bei Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gilt die Ausnahme, daß die Betriebserlaubnis nicht mitgeführt werden muß.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlußleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

#### B. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen **Führerschein Klasse 4.**

#### C. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach [StVZO] § 18 Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wenn der Einachsschlepper in Verbindung mit einem Anhänger, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet wird, so ist das Fahrzeug zulassungspflichtig nach § 18 Abs. 1 StVZO und muß ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

## D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

**Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.**

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

## E. Haftpflichtversicherung

### § 1. Versicherungspflicht

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (Bundesgesetzblatt I 1965, Seite 213) sind zulassungsfreie einachsige Zugmaschinen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, nicht von der Verpflichtung des Abschlusses und der Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung ausgenommen, es sei denn, daß sie nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet werden (§ 1 Pflichtversicherungsgesetz).